

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin 29. April 2016

Liebe KollegInnen,

hier ist der BMAS-Entwurf für ein IntegrationsverhinderungsG mit VO:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylG_2015.html

- * Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge erst nach 5 Jahren nach den Maßgaben für Drittstaater (LU-Sicherung, Sprachkenntnisse usw, nur Rentenbeiträge nicht gefordert), Zeiten des Asylverfahrens werden auf die Frist angerechnet, § 9 AufenthG [eckige Klammer offenbar noch Dissens]
- * Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge mit AE nach §§ 23 oder 25 I - III, § 12a AufenthG
- * Verpflichtungserklärung gilt trotz Flüchtlingsanerkennung weiter, wird aber generell auf 5 Jahre befristet, § 68 AufenthG
- * Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG für passlose Asylbewerber
- * Verzicht auf Vorrangprüfung für Asylbewerber in Regionen mit geringer Arbeitslosigkeit, Wiedereinführung Vorrangprüfung für die ersten 47 Monate drei Jahre nach Inkrafttreten (ab 2019), § 32 BeschV
- * Ausbildungsförderung für voraussichtlich erfolgreiche Asylbewerber nach SGB III, aber nicht nach BAföG
- * Dolmetscher- und Übersetzungskosten nach SGB aber nicht nach AsylbLG. Nach Ablauf von drei Jahren kann Behörde die Kosten dem Sozialleistungsberechtigten auferlegen

und

- * **Keine Aufhebung § 55 Abs 1 Satz 3 AsylG, also Verlängerung der bis zu 6monatigen Wartefrist für Arbeitsmarktzugang, Entlassung aus der EAE und Wohnungsmiete** usw. um die vom Asylsuchenden nicht zu beeinflussende, oft 6 und mehr monatige Dauer des Besitzes von BÜma oder Ankunftsnachweis bei Einreise über einen "sicheren" Drittstaat. Die Wartefristen rechnen erst ab Erteilung Aufenthaltsgestattung durch das BAMF.

Das Ding kommt aus einem SPD-Haus. Verschlimmerungen sind zu erwarten. Gewiss werden SPD und Grünen das Gesetz als großartige Verbesserung feiern.

LG Georg